



Bern, 2020

Technische Richtlinie 3:

Übersicht zu Behandlungsmethoden und -kontrollen für Verpackungsholz nach ISPM 15

1 Allgemeines

Verpackungsholz, das zu Holzverpackungen verarbeitet und in Drittländer ausserhalb der EU eingesetzt wird, muss einer phytosanitären Behandlung gemäss der Richtlinie ISPM 15 unterzogen werden. Einer phytosanitären Behandlung müssen Holzverpackungen aus unverarbeitetem Verpackungsholz (Massivholz) wie Kisten, Verschlüsse, Trommeln, Flachpaletten, Ladungsträger, Palettenaufsatzwände, Stauhölzer und weiteres Zubehör mit einer Dicke von mehr als 6 mm unterzogen werden.

2 Zweck der Richtlinie 3

Die Richtlinien 3, 3a, 3b und 3c haben den Zweck, behandelnden Betrieben und der Kontrollorganisation aufzuzeigen, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit Verpackungsholz und Holzverpackungen der Richtlinie ISPM 15 entspricht. Zudem erklärt sie, wie die Referenzmessungen organisiert werden.

3 Zugelassene Behandlungen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in der Schweiz zugelassenen Methoden und enthält zu jeder Methode einen Link, der zu einer detaillierten Beschreibung führt. Die Begasung von Verpackungsholz mit Methylbromid (MB) und Sulphurylfluorid (SF) ist in der Schweiz und der EU nicht zugelassen.

Tabelle: Übersicht über die Behandlungsmethoden für den Export in Drittländer ausserhalb der EU

Behandlungsgruppe	Spezifische Methode	Kennzeichnung	Weiterführende Informationen
Hitzebehandlung	Messung Kerntemperatur ¹	HT	Richtlinie 3a auf www.bafu.admin.ch/ispm15
	Steuerung Kammertemperatur		Richtlinie 3b auf www.bafu.admin.ch/ispm15
	Dielektrische/kapazitive Trocknung	DH	Richtlinie 3c auf www.bafu.admin.ch/ispm15

¹ auch geeignet bei Vakuumtrocknung

4 Generelle Informationen zu den Referenzmessungen

Im Prinzip können für die Referenzmessung permanent (siehe Abschnitt 5) oder kurzzeitig (siehe Abschnitt 6) installierte Messgeräte verwendet werden.

4.1 Protokollierung

Alle Tätigkeiten der Kontrollorganisation werden mit dem Behandlungs-/Kontrollprotokoll dokumentiert.

Jede Referenzmessung wird durch eine eindeutige Nummer in der folgenden Form identifiziert:

RM – Zulassungs-Nr. des Betriebes – XX.XX.XX (Kurzform der Jahreszahl)

Zum Beispiel: RM – 90600 – 01.01.19

4.2 Instruktion und Erstkontrolle

Bei der Erstkontrolle erklärt die Kontrollorganisation dem Betrieb die Referenzmessung. Dies beinhaltet auch die Handhabung und Installation des Messgerätes und der Temperaturfühler.

Diese Erklärung kann bei Bedarf (z.B. bei Unklarheiten im Betrieb) oder auf Anordnung des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) wiederholt werden.

4.3 Referenzmessgeräte

Wenn für die Referenzmessung andere Geräte gewünscht werden als die bisher eingeführten (ECOLOG TN2 und HOBO U12-015), wird eine Freigabe durch die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) benötigt.

5 Referenzmessung bei permanent installierten Messgeräten

Das Messgerät und die Temperaturfühler werden gemäss den Instruktionen der Kontrollorganisation fest installiert.

Die Wartung des Geräts erfolgt durch den Betrieb (Batteriewechsel usw.).

Ohne anderweitige Abmachung stellt der Behandler sicher, dass das Messgerät gewartet und mindestens alle zwei Jahre kalibriert wird (Prüf-/Kalibrierungsprotokoll und -bestätigung).

5.1 Ablauf der Referenzmessung

- Die Kontrollorganisation meldet sich beim Betrieb zur Datenentnahme an.
- Die Kontrollorganisation führt die Datenentnahme durch und nimmt die Behandlungsprotokolle mit.
- Die Kontrollorganisation wertet die Daten aus, erstellt das Protokoll der Referenzmessung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Messgerätes und stellt das Protokoll dem Betrieb und dem EPSD zu.

Wenn der Korrekturwert der Mess-Systeme 5 °C übertrifft, ordnet der EPSD den Ersatz der Mess-Systeme an. Weigert sich der Betrieb, dies zu erfüllen, spricht der EPSD die Zulassung ab.

6 Referenzmessung bei kurzzeitig installierten Messgeräten

Das Messgerät wird dem Betrieb von der Kontrollorganisation zugestellt.

Der Unterhalt und die Kalibrierung der Messgeräte werden durch die Kontrollorganisation sichergestellt.

6.1 Ablauf der Referenzmessung

- Entweder installiert der Betrieb das Messgerät und die Temperaturfühler nach den Anweisungen der Kontrollorganisation selbst und nimmt sie in Betrieb, oder die Kontrollorganisation übernimmt diese Aufgabe.
- Nach Anweisung der Kontrollorganisation wird das Messgerät am Ende der Behandlung durch den Betrieb entfernt. Spätestens 30 Tage nach Erhalt wird das Gerät an die Kontrollorganisation zurückgesandt. Der Betrieb übergibt der Kontrollorganisation die Behandlungsprotokolle.
- Die Kontrollorganisation wertet die Daten aus, erstellt das Protokoll der Referenzmessung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Messgerätes und stellt das Protokoll dem Betrieb und dem EPSD zu.

Wenn der Korrekturwert der Mess-Systeme 5 °C übertrifft, ordnet der EPSD den Ersatz der Mess-Systeme an.

Ist die Referenzmessung nach 30 Arbeitstage ausstehend, so ordnet das EPSD diese nochmals an. Die Kosten der angeordneten Messung werden nach Aufwand berechnet und dem Betrieb in Rechnung gestellt.

7 Kontrolle der zugelassenen Betriebe

Die zugelassenen Betriebe werden periodisch von einer unabhängigen, vom EPSP beauftragten Kontrollorganisation geprüft (gestützt auf Art. 50a WaG¹ in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Bst. c PGesV).

Die Kontrollorganisation meldet die Kontrolle vor der Durchführung an. Zeitpunkt und Ablauf der Kontrollen wird mit dem Betrieb vereinbart.

Die Kontrolle findet jährlich statt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt oder stellt der Betrieb ein hohes phytosanitäres Risiko dar, kann der EPSP zusätzliche Kontrollen veranlassen. Wird das von einem Betrieb ausgehende Risiko vom EPSP als niedrig eingestuft, kann die Häufigkeit der Kontrollen reduziert werden (Art. 91 Abs. 1 bis 3 PGesV).

Die Kosten der Kontrolle und der technischen Überprüfung sowie der Kontrolle von nachträglichen Massnahmen tragen die kontrollierten Betriebe (gestützt auf die GebV-BAFU²).

8 Entzug der Zulassung

Der EPSP entzieht dem Betrieb die Zulassung,

- wenn dieser vorsätzlich einen Betrug vornimmt,
- wenn die Referenzmessung innerhalb von drei Monaten ohne Begründung nicht durchgeführt werden kann,
- wenn der Betrieb sich weigert, die Mess-Systeme zu ersetzen, falls das EPSP dies anordnet.

¹ Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017), SR 921.0.

² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU, GebV-BAFU) vom 3. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2019), SR 814.014.